

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am 29.07.2025 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Immenstaad a. B. erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Immenstaad a. B. unter www.immenstaad.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ ist von der Startseite der Homepage www.immenstaad.de aus erreichbar.

- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag nach Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse (Zeit, Ort und Tagesordnung), wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.immenstaad.de im Ratsinformationssystem unter der jeweiligen Sitzung bereitgestellt.
- (4) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Immenstaad a. B., Dr.-Zimmermann-Straße 1, 88090 Immenstaad a. B. von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.
- (5) Sofern für eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde eine gesetzliche Bestimmung eine von Abs. 1 abweichende Form der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese entsprechend der gesetzlichen Bestimmung. Auf diese Bekanntmachung ist zusätzlich entsprechend Abs. 1 hinzuweisen.

§2

Notbekanntmachung

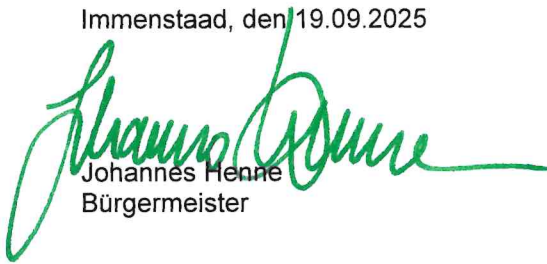
Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Immenstaad a. B. vom 12.10.1970 außer Kraft.

Immenstaad, den 19.09.2025



Johannes Henne
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.